



Präventive Coronatests für Beschäftigte in Schulen enden diese Woche

Seit 3. August konnten sich Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung sowie an öffentlichen und privaten Schulen – auch des Gesundheitswesens – alle 14 Tage freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Die Test-Möglichkeit für Kitabeschäftigte endete bereits am vergangenen Freitag, Beschäftigte in Schulen können sich noch bis Ende dieser Woche testen lassen. Die Vereinbarung mit dem Kostenträger, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), endet am 9. Oktober.

Die Gesamtzahl der Testungen von Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein beläuft sich in den fünf Testwochen auf insgesamt 38.857. Von den 37.949 aktuell vorliegenden Befunden waren 133 oder 0,4 Prozent positiv. Im Bereich Schule liegt die Gesamtzahl der Testungen bei 69.978. Von den vorliegenden 68.603 Befunden sind 157 positiv, was einer Quote von 0,2 Prozent entspricht. Zahlen der aktuell laufenden Testwoche sind hier noch nicht berücksichtigt.

Fortbildungen: Nachweispflicht verlängert, Absenkung Punktzahl aufgehoben

Die Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung wird für Ärzte und Psychotherapeuten aufgrund der Coronavirus-Pandemie um ein weiteres Quartal bis zum Jahresende 2020 verlängert. Die Verlängerung der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung nach Paragraph 95d SGB V gilt auch für Ärzte und Psychotherapeuten, die bereits mit Honorarkürzungen und Auflagen zum Nachholen der Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren belegt wurden.

Zum 30. September 2020 ausgelaufen ist hingegen die Regelung, wonach 200 Punkte für den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung ausreichen. Seit 1. Oktober gilt damit wieder, dass Vertragsärzte und -psychologen innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte bei der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen müssen.

Hygienepauschalen von Unfallversicherung und PKV

Durchgangsarzte erhalten bis zum 31. Dezember weiterhin die im Mai vereinbarte Hygienepauschale in Höhe von vier Euro pro Behandlungstag zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Versorgung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach § 64 Absatz 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger abgerechnet werden.



KVNO Praxisinformation

6. Oktober 2020

Ebenfalls bis Jahresende gilt die Sonderregelung, dass Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten Unfallverletzte auch per Videosprechstunde behandeln können. Voraussetzung ist der Einsatz eines zugelassenen zertifizierten Videosystems. Für diese Arzt-Patienten-Kontakte kann die „Nummer 1 UV-GOÄ“ abgerechnet werden, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Auch Psychotherapeuten können entsprechend der Behandlungsziffern (P-Ziffern) Videosprechstunden abrechnen. Mit der Hygienepauschale möchte sich die gesetzliche Unfallversicherung an den Mehraufwendungen der Praxen für Infektionsschutz beteiligen.

PKV-Pauschale mehr als halbiert

Die privaten Krankenversicherer (PKV) haben indessen zum 1. Oktober ihre Hygienepauschale für die Behandlung von Privatpatienten von bisher 14,75 Euro pro Patient auf 6,41 Euro reduziert. Die Verringerung ergibt sich dadurch, dass die GOÄ-Ziffer 245 nur noch zum einfachen und nicht mehr zum 2,3-fachen Satz abgerechnet werden kann.

„Die Reduzierung der PKV-Hygienepauschale um mehr als die Hälfte ist schwer nachzuvollziehen, denn die Hygieneanforderungen in den Praxen sind ja nicht geringer geworden“, kommentiert Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein, die Entscheidung der privaten Versicherer.

Web-Seminare zu COVID-19 für Ärztinnen und Ärzte

Das vom Robert Koch-Institut koordinierte Infektiologie-Beratungsnetzwerk STAKOB bietet von September bis Januar Web-Fachseminare zu COVID-19 an.

Die Expertinnen und Experten geben Erfahrungen aus der ersten Welle des Infektionsgeschehens weiter und informieren, wie sich Ärztinnen und Ärzte effektiv auf eine mögliche zweite Welle vorbereiten können. Eine Kurzvorstellung des STAKOB sowie ein Überblick über die allgemeine und aktuelle infektionsepidemiologische Lage ist Teil jedes Web-Seminars.

Weitere Informationen beim RKI unter:



www.rki.de/stakob-ibn

